

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 09.03.2017

Betreff:

Vorkaufsrecht bzgl. des Grundstücks Flst.-Nr. 238/2, Pfarrer-Hahn-Straße

Anlage(n):

Mitzeichnung
Lageplan

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kornwestheim übt das ihr zustehende Vorkaufsrecht nicht aus.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	09.03.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Stadt Kornwestheim wurde mit Schreiben vom 20.01.2017 ein Kaufvertrag bezüglich des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 238/2, Pfarrer-Hahn-Straße, mit einer Fläche von 263 m² vorgelegt, mit der Bitte darüber zu entscheiden, ob die Stadt ein Vorkaufsrecht hat und dieses ggf. ausübt. Das derzeit unbebaute Grundstück liegt im Alten Ortskern.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist der Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt (hier: unbebautes Grundstück im unbeplanten Innenbereich gem. 34 Abs. 2 BauGB, das mit einem Wohngebäude bebaut werden kann).

Der Kaufpreis liegt bei 120.000,- EUR. Über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss, der gemäß § 10 Nr. 5 a der Hauptsatzung für einen Wert bis 250.000,- EUR zuständig ist.

Im beigefügten Lageplan ist das Grundstück markiert.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, das Vorkaufsrecht **nicht** auszuüben, da die vorgesehene Entwicklung des „gefangenen“ bzw. nicht direkt erschlossenen Grundstücks städtischen Planungsabsichten nicht entgegensteht und vom Erwerber zeitnah die Errichtung eines Wohngebäudes vorgesehen ist. Ein entsprechender Bauantrag liegt der Verwaltung bereits vor.